

sprechende direkte Bestimmung zu schaffen, dann kann dem nur § 55 Abs. 2 des ZGB-Entwurfs dienen, wonach Mitarbeiter von Betrieben als bevollmächtigt gelten, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Das Ziel der vermuteten Bevollmächtigung, ein berechtigtes Vertrauen der Bürger auf das Vorliegen einer Vertretungsbefugnis zu schützen^{4/}, ist begründet. Diese Zielsetzung geht jedoch über die des § 7 Abs. 1 VG hinaus. Sie wurde im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes bisher durch § 7 Abs. 2 VG i. V. m. § 54 HGB (Handlungsvollmacht) verwirklicht. Will § 55 Abs. 2 des ZGB-Entwurfs allen genannten Anliegen der beiden Absätze des § 7 VG Rechnung tragen, dann wirkt unversehens die Produktionstätigkeit der Werk-

tätigen nur deshalb für und gegen den Betrieb, weil vermutet wird, daß sie zu ihr bevollmächtigt sind.

Aus diesem Grunde sollte die oben vorgeschlagene Ergänzung zu § 49 des ZGB-Entwurfs wie folgt erweitert werden: „Betriebe handeln durch die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter und durch Vertreter.“ Indem auf die Tätigkeit und nicht auf Handlungen der Mitarbeiter verwiesen wird, wird das durch § 7 Abs. 1 VG hervorgerufene Mißverständnis ausgeschlossen, es sei an ein rechtsgeschäftliches Handeln gedacht.

Da das Handeln des Betriebes den Ausgangspunkt der Formulierung bildet, braucht die Tätigkeit der Mitarbeiter nicht auf die Lösung betrieblicher Aufgaben eingegrenzt zu werden. Falls dies doch erforderlich erscheint, könnte formuliert werden: „Betriebe handeln durch die betriebliche Tätigkeit ihrer Mitarbeiter und durch Vertreter.“

Hl Vgl. H. Kietz/M. Mühlmann, a. a. O., S. 684.

Aus anderen sozialistischen Ländern

*Dt. ANTONIN KASPAR, Vorsitzender des Stadtgerichts Prag
und Vorsitzender der Arbeitsgruppe für Presse und Rechtspropaganda
bei der Kommission zum Schutz der öffentlichen Ordnung beim Nationalausschuß der Hauptstadt Prag*

Rechtserziehung und Rechtspropaganda in der CSSR

Die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins aller Bürger ist ein langwieriger, komplizierter Prozeß, der das einheitliche und zielbewußte Wirken aller ideologischen Medien voraussetzt. Hierbei spielen Rechtserziehung und Rechtspropaganda eine wichtige Rolle. In der Entschließung des XIV. Parteitagess der KPTsch wird hervorgehoben:

„Die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, der Staats- und Bürgerdisziplin, die Achtung vor dem Recht müssen zu einer Angelegenheit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der gesellschaftlichen Organisationen und Bürger werden. Es ist deshalb nötig, den Fragen der Rechtserziehung in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens mehr Platz einzuräumen.“^{1/}

Auch auf der Plenartagung des Zentralkomitees der KPTsch vom Oktober 1972, die sich mit ideologischen Fragen beschäftigte, wurde der Notwendigkeit, die Rechtserziehung und Rechtspropaganda zu entfalten, große Aufmerksamkeit gewidmet. Es wurde als eine wichtige ideologische Aufgabe bezeichnet, „das sozialistische Rechtsbewußtsein der Bürger, ihren Sinn für Recht und Gerechtigkeit zu fördern und dafür zu sorgen, daß sich die Bürger möglichst viele Kenntnisse über unser Recht aneignen“.^{2/} Das bedeutet, daß Rechtserziehung und Rechtspropaganda Bestandteil der ideologischen Arbeit sind, Bestandteil unseres Bemühens, die sozialistische Lebensweise unserer Bürger zu formen und ihr politisch-moralisches Niveau zu erhöhen.

Von der wachsenden Bedeutung der Rechtserziehung und Rechtspropaganda in unserem Lande zeugt auch die Tatsache, daß die Regierung der Tschechischen Sozialistischen Republik (CSR) vor einiger Zeit einen „Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtspropaganda sowie der vorbeugend-erzieherischen Tätigkeit staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen“

entgegennahm. Die Analyse der guten Erfahrungen wie auch die kritische Einschätzung negativer Erscheinungen, insbesondere der ressortmäßigen, sporadischen Behandlung der Rechtspropaganda, führte zu folgenden Festlegungen der Regierung der CSR:

1. In der Tätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane sowie aller gesellschaftlichen Organisationen ist der systematischen Rechtspropaganda und der Vertiefung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen mehr Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind für die Propagierung des Rechts und die Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung der sozialistischen Rechtsordnung verantwortlich.
3. Die Massenmedien werden verpflichtet, systematisch Rechtspropaganda zu betreiben.
4. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, Maßnahmen zur Verstärkung der Rechtspropaganda und Rechtserziehung in ihrem Wirkungsbereich zu ergreifen.

Aufgaben der Justiz- und Sicherheitsorgane auf dem Gebiet der Rechtspropaganda

Bedeutende Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtserziehung und Rechtspropaganda haben die Ministerien der Justiz und des Innern, die Generalstaatsanwaltschaft, das Staatliche Vertragsgericht und die Nationalausschüsse zu erfüllen. Die Justiz- und Sicherheitsorgane in den Kreisen und Bezirken sowie in der Tschechischen und in der Slowakischen Sozialistischen Republik haben Kommissionen gebildet, mit deren Hilfe sie Maßnahmen der Rechtspropaganda im Zusammenhang mit der Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen koordinieren.

Beispielsweise hatten das Ministerium des Innern, die Generalstaatsanwaltschaft und das Ministerium der Justiz der CSR für das Jahr 1974 u. a. folgende gemeinsame Schwerpunkte der Rechtspropaganda festgelegt:

- wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und ihrer Ursachen, insbesondere durch erhöhten Schutz des sozialistischen Eigentums,

^{1/} Rud<§ prävo vom 31. Mai 1971.

^{2/} Rude přávo vom 30. Oktober 1972.